

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.06.2018

Beschluss-Nr.: 365-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Widmung Durchgang zum Rundwanderweg und Anbindung an Grundstück Landkreis Börde

Gesetzliche Grundlagen:
Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 6 Abs. 1

Begründung:
Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.
Mit der Widmung der in der anliegenden Zeichnung dargestellten Wege wird der wegerechtliche Status festgelegt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	16.05.2018	
Hauptausschuss	17.05.2018	
Stadtrat	07.06.2018	

Anlagen:
1. Lageplan

Beschlussfassung:
Nachstehende Wege werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung
Durchgang zum Rundwanderweg und
Anbindung Altstadt an Grundstück des Landkreises Börde
(Gemarkung Haldensleben, Flur 4 und Flur 38)

1.1. Durchgang zum Rundwanderweg

1.1.1. Weg
verlaufend in nordöstlicher Richtung, mit Beginn an der Straße „Gärhof“,
endend am Rundwanderweg

1.2. Anbindung Altstadt an Grundstück des Landkreises Börde

1.2.1. Weg
verlaufend in nordöstlicher Richtung, mit Beginn am Rundwanderweg,
endend der Zufahrtsstraße zum Landkreis Börde

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehenden Wege sind sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.1.: öffentlicher Weg
 - 1.2.1.: öffentlicher Weg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
 - zu 1.1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer beschränkt.
 - zu 1.2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

stellv. Bürgermeisterin